

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung vom 03.12.2008 folgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Stadt Torgelow beschlossen:

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Stadt Torgelow**

zur Entwässerungssatzung der Stadt Torgelow vom 11.02.1999

bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2008 am 17.12.2008

- § 1) Vertragspartner
- § 2) Vertragsabschluss
- § 3) Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen
- § 4) Grundstücksanschluss
- § 5) Grundstücksentwässerungsanlage
- § 6) Grundstücksbenutzung
- § 7) Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 8) Baukostenzuschuss
- § 9) Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 10) Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 11) Zuschusspflichtige
- § 12) Entstehung der Baukostenzuschusspflicht
- § 13) Benutzungsentgelte
- § 14) Entgeltberechnung bei zentraler Schmutzwasserbeseitigung
- § 15) Entgeltberechnung bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung
- § 16) Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung
- § 17) Abrechnung der Leistungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- § 18) Abschlagszahlungen
- § 19) Vorauszahlungen
- § 20) Sicherheitsleistungen
- § 21) Zahlung; Zahlungsverzug
- § 22) Zahlungsverweigerung
- § 23) Aufrechnung
- § 24) Entgeltschuldner
- § 25) Ablehnung der Abwasserbeseitigung
- § 26) Dauer des Vertragsverhältnisses
- § 27) Haftung
- § 28) Änderungsklausel
- § 29) Vertragsstrafe

- § 30) Gerichtsstand
- § 31) Datenschutz
- § 32) Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Entsorgungsbedingungen für Abwasser (nachfolgend AEB genannt) regeln das Verhältnis zwischen den gemäß der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Torgelow vom 11.02.1999 mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 11.10.2000 (nachfolgend Entwässerungssatzung genannt) zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Berechtigten bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten und der Stadt Torgelow (nachfolgend Stadt genannt) auf Basis eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages zu den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit von der Stadt Leistungen im Rahmen der Abwasserbeseitigung nicht zu den Bedingungen dieser AEB erbracht werden, sind dazu gesonderte Verträge abzuschließen.

## **§ 1 Vertragspartner**

(1) Vertragspartner der Stadt für die Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Kunde genannt).

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Gemeinschaft und der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gelten die einem Eigentümer gegenüber abgegebenen Erklärungen der Stadt auch hinsichtlich der übrigen Eigentümer als zugegangen. Die Wohnungseigentümergeinschaft hat einen Wechsel der bevollmächtigten Person der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

## **§ 2**

### **Vertragsabschluss**

(1) Der Antrag auf Anschluss und Entsorgung des Grundstückes ist mit dem in Anlage 1 zu diesen AEB exemplarisch beigefügten und bei der Stadt erhältlichen Antragsformular zu stellen. Der Antrag muss die in Anlage 1 geforderten Angaben enthalten.

(2) Der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sowie über die Benutzung dieser öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kommt mit Erteilung der Anschlussurlaubnis durch die Stadt gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Entwässerungssatzung der Stadt zu Stande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung durch Einleitung von Abwasser oder Bestehen einer betriebsfertigen Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu Stande, soweit die Stadt nach Kenntnis der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Stadt kann der Inanspruchnahme unter den Voraussetzungen der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts gemäß §§ 5 und 6 der Entwässerungssatzung widersprechen. Die Stadt ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere, für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderliche Festlegungen zu Lasten des Kunden zu treffen (z.B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Entsorgung; Einleitbeschränkungen**

(1) Die Stadt übernimmt die Beseitigung des in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage i.S. von § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung eingeleiteten Abwassers und des aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführten Fäkalschlammes bzw. Schmutzwassers zu den Bedingungen dieser AEB, zu den in §§ 5 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt aufgeführten Einleitbedingungen und -beschränkungen, etwaigen Bestimmungen sonstiger abgeschlossener Verträge sowie dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadt.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Entwässerungssatzung abzunehmen, vorausgesetzt, die in der Entwässerungssatzung festgelegten Einleitbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten und sie ist nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert. Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Der Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wird mit der Regelabfuhr oder auf Anforderung abgenommen. Die Stadt kann sich hierzu eines Dritten bedienen.

(3) Die Abwasserbeseitigung kann durch die Stadt unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Stadt hat den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögern würde.

#### **§ 4**

#### **Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten soweit sie Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind. Die Stadt kann sich hierzu eines Dritten bedienen.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden in Absprache mit den Kunden und unter Wahrung deren berechtigter Interessen durch die Stadt festgelegt.

(3) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Einleitbedingungen und -

beschränkungen gemäß § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

## **§ 5**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Grundstücksanschluss obliegt dem Kunden nach Maßgabe des § 8 der Entwässerungssatzung.

(2) Vom Kunden sind Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu errichten. Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen mit geeigneten Rückstausicherungen sowie im Bereich der Druckentwässerung mit den erforderlichen Hebeanlagen zu versehen. Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist und dass Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren können.

(3) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes, notwendig ist.

## **§ 6**

### **Grundstücksbenutzung**

(1) Der Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst vorteilhaft ist. Die Verpflichtung ent-

fällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Der Kunde soll rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich benachrichtigt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Verlegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu tragen, wenn diese ausschließlich der Abwasserbeseitigung seines Grundstückes dienen oder wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dinglich gesichert ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Überbauungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen.

(6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes beizubringen.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen sowie für die Ermittlung der Entgeltberechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Kunde hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Abwasserbeseitigung zu dulden.

(4) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie Hebeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen bzw. den Anschluss oder die Abwasserbeseitigung zu verweigern.

(6) Der Kunde hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zurückwirken könnten (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),

b) Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 der Entwässerungssatzung der Stadt nicht entsprechen,

c) sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

d) für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,

e) durch Verkauf oder Teilung des Grundstücks ein neuer Kunde Anschlussrechte und -pflichten übernimmt,

f) wesentliche Nutzungsänderungen auf dem Grundstück eintreten.

Der Kunde hat der Stadt darüber hinaus mitzuteilen, wenn erstmalig Abwasser von einem Gewerbe- oder Industriegrundstück (Betriebsgrundstück) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, sowie falls Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.

(7) Den Beauftragten und Mitarbeitern der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Feststellung aller für die Entgeltberechnung erforderlichen Umstände nach vorheriger Anmeldung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten und Mitarbeiter haben sich durch einen Ausweis zu legitimieren.

(8) Der Kunde hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde hat der Stadt insbesondere Änderungen der Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben.

(9) Bei Verletzung der Mitteilungspflichten ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

## **§ 8**

### **Baukostenzuschuss**

(1) Die Stadt ist berechtigt, von dem Kunden zur Deckung des Aufwandes einen Baukostenzuschuss

a) für die Anschaffung, Herstellung und Verstärkung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

b) für die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage soweit bei der erstmaligen Herstellung kein Baukostenzuschuss verlangt wurde,

zu verlangen, soweit der Aufwand nicht durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird.

(2) Der Baukostenzuschuss für Maßnahmen unter Abs. 1 Buchstabe a) kann von der Stadt verlangt werden, wenn das betroffene Grundstück über einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann und



- a) mit dem Kunden ein Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 2 dieser AEB geschlossen ist oder
- b) der tatsächliche Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt ist.

Für Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe b) wird dem Kunden der Baukostenzuschuss nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme in Rechnung gestellt. Eine Zahlungspflicht entsteht jeweils für das Grundstück, das an den entsprechenden Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, der von der jeweiligen Maßnahme im Einzelnen betroffen ist.

(3) Für die Bereiche der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Baukostenzuschüsse grundsätzlich gesondert errechnet. Die Sätze der Baukostenzuschüsse sind in dem Preisblatt der Stadt ausgewiesen. Für Grundstücke die im Mischsystem entsorgt werden, wird sowohl der jeweils gültige Satz für die Baukostenzuschüsse für die Schmutzwasserbeseitigung als auch für die Niederschlagswasserbeseitigung in Ansatz gebracht.

(4) Grundstück im Sinne dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. § 2 der Entwässerungssatzung der Stadt gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1.) Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die vorteilsbezogene Grundstücksfläche.
- (2.) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
  - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

1. bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, in der die Anschlussmöglichkeit besteht und die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  2. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, in der die Anschlussmöglichkeit besteht oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Bei der Tiefenbegrenzung bleiben Zugangswege und Grundstücksteile, die lediglich die Verbindung zum bebaubaren Teil herstellen, unberücksichtigt.
  3. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die nach Buchstabe c Abs. 1) ergebene Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
- (3) Dabei wird der Baukostenzuschuss entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |                                                                                                              |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. bei 1 – bis 2-geschossiger Bebaubarkeit                                                                   | 100 v.H. |
| 2. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit                                                                           | 125 v.H. |
| 3. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit                                                                           | 150 v.H. |
| 4. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit                                                                           | 170 v.H. |
| 5. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit                                                                           | 185 v.H. |
| 6. bei 7-geschossiger Bebaubarkeit                                                                           | 195 v.H. |
| 7. bei 8- und höhergeschossiger Bebaubarkeit erhöht<br>sich der Vomhundertsatz um weitere 5 v.H. je Geschoss |          |

Bei Grundstücken in Kerngebieten erhöhen sich die nach Nr. 1 – 7 ergebenden von-Hundert-Sätzen um 30 %.

Als Geschoszahl gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
  - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschoszahl festgestellt werden kann,
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländefläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben (§ 87 Abs. 2 LBauO M-V).

(4) Die Höhe des Baukostenzuschusses je Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

## **§ 10**

### **Berechnung des Baukostenzuschusses für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1.) Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die bevorteilte Grundstücksfläche.
- (2.) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
  - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

1. bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, in der die Anschlussmöglichkeit besteht und die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
2. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, in der die Anschlussmöglichkeit besteht oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Bei der Tiefenbegrenzung bleiben Zugangswege und Grundstücksteile, die lediglich die Verbindung zum bebaubaren Teil herstellen, unberücksichtigt.
3. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die nach Buchstabe c Abs. 1) ergebene Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.

(3) Die Höhe des Baukostenzuschusses je Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.

## **§ 11**

### **Zuschusspflichtige**

Schuldner eines Baukostenzuschusses ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Baukostenzuschussanspruches gemäß § 12 AEB Kunde ist. Im Übrigen gilt § 1 entsprechend.

## **§ 12**

### **Entstehung der Baukostenzuschusspflicht**

Der Anspruch auf Zahlung eines Baukostenzuschusses entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllt sind.

**§ 13****Benutzungsentgelte**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt wie folgt erhoben:

- ein Schmutzwasserbeseitigungsentgelt für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke,
- ein Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke,
- ein Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben,
- ein Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,
- ein Entgelt für Entleerung und Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

(2) Der Anspruch auf Zahlung des Schmutzwasser- und des Niederschlagswasserbeseitigungsentgelts entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschluss auf Antrag des Kunden geschlossen oder beseitigt oder eine sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eingestellt worden ist.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit dem Einleiten des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

(4) Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit dem Einleiten des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

**§ 14****Entgeltberechnung bei zentraler Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung besteht aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

(2) Der Grundpreis ist der Preis für das Vorhalten der öffentlichen Abwasseranlage und ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers zu zahlen. Der Grundpreis wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über die Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Wird der Anschluss im Laufe des Berechnungszeitraumes hergestellt, so wird der Grundpreis anteilig ab Anschlusstag berechnet.

(3) Der Mengenpreis für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird bei Schmutzwasser nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

Als angefallene Schmutzwassermenge gilt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, ausgenommen die Niederschlagswassermenge.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 und 3 hat der Kunde auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Von der Wassermenge nach Abs. 3 werden auf Antrag des Kunden die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Entgeltspflichtigen. Dieser hat auf Verlangen

der Stadt auf seine Kosten eine Messeinrichtung für diese Wassermengen vorzuhalten, welche geeicht, verplombt und von der Stadt Torgelow erfasst ist und abgelesen wird.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Kunden mit individueller Viehhaltung wird die Wassermenge um  $8 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt. Die Wichtung der einzelnen Tierarten bezogen auf eine Großvieheinheit erfolgt nach den Technischen Regeln des Arbeitsblattes W 410 in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die den Grundstücken zugeführten Wassermengen werden durch geeignete Messeinrichtungen ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat die Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.

(8) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.), ist ein laufendes Zusatzentgelt zu zahlen. Als Bemessungsmaßstab gelten Abs. 3 und 4 entsprechend. Das Zusatzentgelt wird auf Grund des Gutachtens eines Fachinstitutes festgesetzt.

(9) Sondertarife werden individuell mit den Kunden auf der Grundlage eines Mengenrabattes für die Einleitmengen größer  $30.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  vertraglich vereinbart.

## **§ 15**

### **Entgeltberechnung bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung**

Das Entgelt bei dezentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung wird nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben berechnet. Maßgeblich ist das Preisblatt.

**§ 16****Entgeltberechnung bei Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Im Falle entwässerter Grundstücksflächen werden für die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß Preisblatt Entgelte berechnet, wenn eine Einleitung in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erfolgt.

(2) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird bei Niederschlagswasser entsprechend der entwässerten Grundstücksfläche berechnet.  
Berechnungseinheit ist der m<sup>2</sup> entwässerter Grundstücksfläche.

(3) Als entwässerte Grundstücksflächen gelten die überdachten sowie die befestigten Flächen, von denen aus das von Niederschlägen stammende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(4) Auf Antrag kann ganz oder zeitweise eine Befreiung von dem Niederschlagswasserentgelt für entwässerte Flächen gewährt werden, wenn nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser von entwässerten Flächen ganz oder teilweise nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, sondern auf natürliche Weise versickert.

(5) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom Tag der Veränderung an berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt vom Tag des Eingangs des Antrages an.

**§ 17****Abrechnung der Leistungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung**

(1) Die Entgelte für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung werden nach Wahl der Stadt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Das Entgelt für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben wird nach jeder Entleerung berechnet.



(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.

## **§ 18**

### **Abschlagszahlungen**

Während des Abrechnungszeitraumes sind Abschläge auf Entgelte nach § 14 und § 16 dieser AEB mit der Fälligkeit der Entgeltschuld des abgerechneten Zeitraumes sowie am 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11. und 10.12. auf die Entgeltschuld zu zahlen.

Den Abschlagszahlungen ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Bei Neuabschluss eines Vertrages wird der für die ersten drei Abschläge zugrundezuliegende Verbrauch geschätzt.

## **§ 19**

### **Vorauszahlungen**

(1) Die Stadt ist berechtigt, für die Benutzungsentgelte eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der eingeleiteten Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge wesentlich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt.

Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadt Abschlagszahlungen, kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

## **§ 20**

### **Sicherheitsleistungen**

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die Stadt in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die Stadt aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 21**

### **Zahlung; Zahlungsverzug**

(1) Die Rechnungen für die Baukostenzuschüsse, für das Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentgelt und das Entgelt für die Entsorgung und den Transport des Fäkal-schlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Abschlags- und Vorauszahlungen werden zu dem von der Stadt angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahn- und Sperrkosten) gemäß dem gültigen Preisblatt der Stadt zu tragen.

## **§ 22**

### **Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- c)

## **§ 23**

### **Aufrechnung**

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 24**

### **Entgeltschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Kunde. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.

(2) Ein Kundenwechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Kunden ist der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(3) Im Fall eines Kundenwechsels ist der neue Kunde vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Kunde haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Kundenwechsel erhält. Für sonstige Entgeltpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Die Entgeltschuldner haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 25**

### **Ablehnung der Abwasserbeseitigung**

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Abwasserentsorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen oder den Regelungen der Entwässerungssatzung der Stadt zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder

- b) zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß § 6 der Entwässerungssatzung der Stadt eingehalten werden oder
- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf die Stadt oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die Stadt berechtigt die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

## **§ 26**

### **Dauer des Vertragsverhältnisses**

(1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht und wenn die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde sichergestellt ist.

(2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß der Entwässerungssatzung besteht.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 27****Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen oder von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(2) Wer den Vorschriften dieser AEB oder der Entwässerungssatzung der Stadt zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) In gleichem Umfang hat der nach Absatz 2 Ersatzpflichtige die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 28****Änderungsklausel**

Die Stadt ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof diese AEB nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für die im Preisblatt aufgeführten Entgelte, sofern diese nicht im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart wurden.

**§ 29****Vertragsstrafe**

(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitverbot nach §§ 5 ff. der Entwässerungssatzung, so ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann die Stadt höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des vorherigen Abrechnungszeitraumes anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt.

Kann die Abwassermenge des vorherigen Abrechnungszeitraumes nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung und beeinflusst hierdurch die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach diesen AEB, so ist die Stadt berechtigt, eine nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 bis 4 Vertragsstrafe zu verlangen.

(3) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(4) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### **§ 30**

#### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Ueckermünde

### **§ 31**

#### **Datenschutz**

Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Stadt. Dies gilt auch für einen Dritten, dessen sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Abwasserbeseitigung bedient.

## **§ 32**

### **Bestandteile, In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser AEB.

(2) Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser treten am 01.01.2009 in Kraft.

(3) Soweit auf Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Torgelow in der Neufassung vom 06.12.2006 gegenüber dem Kunden Abschlagszahlungen für Veranlagungszeiträume festgesetzt sind, die im zeitlichen Geltungsbereich dieser AEB liegen, gelten die Festsetzungen als Verlangen von Abschlagszahlungen im Sinne von § 18 dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bis zu einer Neufestsetzung oder Aufhebung fort.